

S a t z u n g

für die Protestantische Armen- und Krankenstiftung
vom 23.03.2012

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

P r ä a m b e l

Die protestantische Armen- und Krankenstiftung wurde im 14. Jahrhundert gegründet und ist aus den Stiftungen des „Pfannenstiel-Schullegat“ und dem „protestantischen Lokalschulfond“ hervorgegangen.

Im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1955 wurde aufgrund von Stadtratsbeschlüssen vom 16.02.1949 und 30.12.1954 eine neue Satzung erlassen, da für die unverändert fortbestehende Stiftung keine Satzung mehr vorhanden war. Im Dezember 1986 wurde die derzeit bestehende Satzung bekanntgemacht.

Mit der nunmehr vorliegenden Satzung wurde in erster Linie der Stiftungszweck aktualisiert, da eine sinnvolle Ausübung des Stiftungszweckes nur über eine Interpretation bzw. weite Auslegung möglich war. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen aktualisiert und die Satzung an das aktuelle Stiftungsrecht angepasst.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Protestantische Armen- und Krankenstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i.d.OPf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert

1. die Jugendhilfe,
2. die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
3. außerdem unterstützt die Stiftung arme oder kranke evangelisch-lutherische Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf., insbesondere Schulkinder, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer materiellen Notlage gemäß den Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung befinden.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Evangelisch-Lutherische Kirchenverwaltung Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, Vorschläge über die Verteilung der Reinerträge der Stiftung bei den Organen der Stadt Weiden i.d.OPf. einzureichen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

1. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
2. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(3) In den Genuss der Stiftungsmittel kommen nur die evangelisch-lutherischen Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Weiden i.d.OPf.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den ausgereichten Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Stand vom 31.12.2010 aus

- a) Kapitalvermögen in Höhe von 398.255 €,
- b) Grundvermögen mit 2,0747 ha Fläche.

Im Einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens sind auch die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Familiengrabstätte der Eltern und der Schwester des Matthias Bauer (Feld VI, Nr. 393/394 des Stadtfriedhofes in Weiden i.d.OPf.) zu erbringen; hierbei sind die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Weiden i.d.OPf. verwaltet und vertreten. Hierfür kann von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. eine angemessene Verwaltungsentschädigung verrechnet werden.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Weiden i.d.OPf., die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung für die Protestantische Armen- und Krankenstiftung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1986 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 31.12.1986) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABl Nr. 24 vom 31.12.1986

ABl Nr. 6 vom 02.04.2012